

## Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A 8 – 40946/2008-99  
A 15 – 20033/2011-165

Bearbeiterin A 8: Mag.a Ulrike Temmer  
Bearbeiter A 15: Mag. Reinhard Hohegger

Green Tech Cluster Styria GmbH

- A. Richtlinien für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- B. Ergänzendes Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 50.000,00 für das Jahr 2021; Finanzierungsvertrag

Ausschuss f. Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und  
Tourismus:  
Berichterstatte(r)in:

*OU MAG. MOHR*

### A.) Generalversammlung

20. Mai 2021

Die Green Tech Cluster Styria GmbH plant in der für den 25.5.2021 anberaumten Generalversammlung folgende Punkte zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 27.10.2020 (vgl. Beilage)
4. Bericht Jahresabschluss 2020 der Wirtschaftsprüfung (Wirtschaftsprüfer: Mag. Erhard Lausegger, LBG) und der GF (siehe elektronischer Prüfbericht inkl. Jahresabschluss im Anhang)
5. Beschluss Jahresabschluss 2020
6. Beschluss Ergebnisverwendung 2020
7. Beschluss Entlastung der Geschäftsführung 2020
8. Beschluss Bestellung freiwillige Wirtschaftsprüfung für Jahresabschluss 2021
9. Bericht der GF zu Strategie- und Jahresplan-Umsetzung
10. Tour de Table – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden
11. Allfälliges

## Ad TOP 5 – Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF Nr 114/2020, ist dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Dr. Günter Riegler, in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH (im Folgenden kurz Green Tech) bzw. im Fall seiner Verhinderung dem an diesem Tag vertretungsbefugten Mitglied des Stadtsenates die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2009, GZ.: A8 – 40946/08 – 2, A 15/8592/2006, A 23 000618-2009-0003 wurde die Beteiligung der Stadt Graz an der Eco World Styria Umwelttechnik Netzwerkbetriebs GmbH - nun Green Tech Cluster Styria GmbH - mit einem Anteil von 15% genehmigt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,00 und ist wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

		Anteil/Stammkapital/€
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e <sup>2</sup> engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Die Gesellschaft steht mit der SFG Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

**Unternehmensgegenstand** ist der Betrieb von Netzwerken im Bereich der Umwelttechnik.

**Geschäftsführer** der Gesellschaft war und ist im Geschäftsjahr Ing. Bernhard Puttinger.

Die **Finanzierung** erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

### Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2020:

Laut des von der Green Tech Cluster Styria GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2020 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2020 wie folgt dar:

<b>G&amp;V</b>	Umsatzerlöse
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz
	Personalaufwand
	Sachaufwand
	EBDIT
	Abschreibung
	EBIT
	Zinsen
	Ertragsteuer
	Ergebnis
	Investitionen

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2020	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2020	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
1.368	1.175	-192	-14,06
75	56	-19	-25,49
100	98	0	-1,92
584	556	-29	-4,92
758	592	-166	-21,91
26	28	2	9,46
24	26	0	10,15
2	2	0	0,06
0	0	0	0,00
2	2	0	0,00
0	0	0	0,00
12	31	19	158,33

#### Umsatz, sonstige Erlöse:

Covidbedingte Projektverzögerungen bzw. Änderungen

#### Sachaufwand, Personalaufwand:

Durch Projektverzögerungen bedingte Sach- und Personalaufwandsreduktionen.

Die **freiwillige Abschlussprüfung** für das Jahr 2020 wurde von der LBG, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr 2020 10, davon 10 Angestellte.

Die Struktur des Unternehmens umfasst auch einen **Gesellschafterausschuss**, der von den Eigentümern installiert wurde.

Er empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung.

Von den Gesellschaftern wurden folgende Personen in den Gesellschafterausschuss entsandt:

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

### **Bestätigungsvermerk:**

Von Seiten der Wirtschaftsprüferin, der LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt, dass bei der Gesellschaft kein Reorganisationsbedarf gem. Unternehmensreorganisationsgesetz gegeben ist.

### **Zu TOP 6 – Ergebnisverwendung 2020**

Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn 2020 in Höhe von € 181.230,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Zu TOP 7 – Entlastung der Geschäftsführung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der diesem Stück angeschlossenen Beilagen wird vorgeschlagen dem Geschäftsführer, Ing. Bernhard Puttinger, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

### **Zu TOP 8 – Beschluss Bestellung freiwillige Abschlussprüfung 2021**

2020 wurde eine Auswahlverfahren für die Vergabe der Wirtschaftsprüfung 2020-2024 in die Wege geleitet.

Folgende Kanzleien wurden zur Legung eines Angebotes eingeladen:

- TPA Steuerberatung GmbH
- Enzinger & Mosser Steuerberatungs KG
- Schachner & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG
- LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
- Rabel & Partner GmbH

Die Kanzlei Rabel & Partner konnte aus organisatorischen Gründen kein Anbot legen.

Die anderen Angebote langten fristgerecht ein. Die Vergabe soll nach dem Bestbieterprinzip erfolgen.

Nach Prüfung der Angebote wurde die LBG als Bestbieterin festgestellt. Alternativ wäre es möglich die ARTG für weitere 2 Jahre als Abschlussprüferin zu bestellen. Eine bei der ARTG eingeholte Preisauskunft hat ergeben, dass die LBG Bestbieterin ist.

Aus diesem Grund soll daher der Generalversammlung die Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für 2021 vorgeschlagen werden.

### **B.) Gesellschafterzuschuss – Abschluss eines Finanzierungsvertrages**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2020, A8/40946/2008–96 und A15/20033/2011–159, genehmigte die Stadt Graz als Gesellschafterin der Green Tech Cluster Styria GmbH der Gesellschaft im Kalenderjahr 2021 einen projektbezogenen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,00.

Nunmehr soll im Sinne einer ausgewogenen Finanzierung der projektbezogene Gesellschafterzuschuss, wie es bis 2005 der Fall war, wieder auf € 150.000,00 für 2021 erhöht werden. Dazu ist auszuführen, dass die Beiträge der SFG sich in den vergangenen Jahren erhöht haben.

Daher soll im Sinne einer ausgewogenen Finanzierung der Anteil der Stadt 2021 wieder auf das Niveau von 2005 gehoben werden. Mit dieser Maßnahme ist es möglich die Abgangsdeckung der SFG gemäß Förderungsvertrag für das Jahr 2021 um einen Teil der Erhöhung der Stadt Graz (€ 30.000,00) zu senken. Die restlichen € 20.000,00 sollen zur Abdeckung von Mehraufwendungen in Zusammenhang mit dem Global Innovation Summit 2021 in Graz (<https://www.sfg.at/e/global-innovation-summit/>) verwendet werden, der eine starke Beispielung mit dem Thema Green Tech (Keynote und Hauptbühne) erfahren und mit dem Graz international sichtbar werden soll. Dadurch entstehen für den Green Tech Cluster projektbezogene Mehraufwendungen vor allem in den Bereichen der Sachkosten und bezogenen Leistungen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen zusätzlich zum bereits für 2021 beschlossenen Gesellschafterzuschuss, einen weiteren in Höhe von € 50.000,00 zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Finanzierungsvertrag liegt als integrierender Teil dieser Beschlussfassung bei.

Die Auszahlung des Gesellschafterzuschusses für 2021 soll zu Lasten des Fonds 789300, Finanzposition 1.755000, AOB Mag. Abt. 15, per 30.6.2021 auf das namhaft zu machende Konto der Green Tech Cluster Styria GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz erfolgen.

Gemäß dem vorstehenden Bericht stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus gem. § 87 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 Zif 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl 114/2020 den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

#### **A.) Generalversammlung**

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH, StR Dr. Günter Riegler, bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 25.5.2021 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
2. Zu TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 27.10.2020
3. Zu TOP 4 und 5 Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € 181.230,93 – Vortrag auf neue Rechnung
5. Zu TOP 7 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2020
6. Zu TOP 8 – Zustimmung zur Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses 2021

#### **B.) Finanzierungsvertrag**

Im Sinne der 15%igen Beteiligung der Stadt Graz an der Green Tech Cluster Styria GmbH (Strategie 2020-2025) - inklusive der für die Stadt Graz Nutzen bringenden Projekte - wird zusätzlich zu einem mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2020, A8/40946/2008–96 und A15/20033/2011–159, bereits genehmigten Gesellschafterzuschusses (€ 100.000,00), ein weiterer Gesellschafterzuschuss

in der Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend) und der Abschluss eines Finanzierungsvertrages, der einen integrierenden Teil der Beschlussfassung bildet, genehmigt.

Die Auszahlung des Gesellschafterzuschusses für 2021 erfolgt zu Lasten des Fonds 789300, Finanzposition 1.755000, per 30.6.2021 auf das noch namhaft zu machende Konto der Green Tech Cluster Styria GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz.

Beilagen in elektronischer Form:

- Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2020
- Finanzierungsvertrag
- Vollmacht
- Protokoll der GV vom 27.10.2020

**Die Abteilungsleiterin – A 15:**

elektronisch unterschrieben

Mag.<sup>a</sup> Andrea Keimel

**Die Bearbeiterin - A 8:**

elektronisch unterschrieben

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

**Der Stadtsenatsreferent:**



Bgm. Mag. Siegfried Nagl

**Der Abteilungsvorstand - A8:**

elektronisch unterschrieben

Mag. Dr. Karl Kamper

**Der Finanzreferent:**  
elektronisch unterschrieben

StR Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus  
 am ..... 20. Mai 2021

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				

Graz, am  
20.5.21

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Keimel Andrea
	Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-10T13:47:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-05-11T12:17:37+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-05-11T15:19:02+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-05-13T20:57:22+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

GZ: A 8 – 40946/08 - 99  
 A15 – 20033/2011-165

Graz, 20.5.2021

Green Tech Cluster Styria GmbH  
 Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz  
 FN.: 257894g

### VOLLMACHT

		Anteil/Stammkapital/€
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e2group engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH, StR Dr. Günter Riegler, bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugten Mitglied des Stadtsenates wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 25.5.2021 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 27.10.2020
3. Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
4. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € 181.230,93 – Vortrag auf neue Rechnung
5. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2020
6. Zustimmung zur Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Für die Stadt Graz:  
 (Unterschrieben aufgrund des GR-Beschlusses vom 20.5.2021,  
 GZen.: A8-40946/2008 - 99, A15/20033/2011-165)

Der Bürgermeister:



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung



# **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**

**Green Tech Cluster Styria GmbH**

Waagner-Biro-Straße 100  
8020 Graz



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung



# BERICHT

## über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Berichtsexemplar 1

Green Tech Cluster Styria GmbH

Graz

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großgörsheim • Maffei • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Kärnten • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Ragnitz • Gmünd • Hofbrunn • Horn • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Oberösterreich • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Salzburg-Stadt • Steiermark • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Leoben • Schladming • Tirol • Innsbruck • Wien • Wien-Donaufeld • Wien-Landstraße

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung [www.lbg.at](http://www.lbg.at)

**Geschäftsführer:** WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics,  
WP/StB Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger, WP/StB Dr. Harald Manessinger  
**Prokuristen:** WP/StB MMag. Dr. Andreas Baliko, WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.,  
StB Mag. Wolf-Dieter Straussberger, StB Univ.Lekt DI Dr. Christian Urban

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
Ein Unternehmen von LBG Österreich  
Sitz: 1030 Wien, Boerhaavegasse 6  
FN 269083 k, HG Wien  
UID ATU 62132819

## INHALTSVERZEICHNIS

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	3
Erteilte Auskünfte.....	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
Bestätigungsvermerk .....	4 - 6
Bestätigungsvermerk.....	4 - 6
<b>Beilagen:</b>	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31.12.2020 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2020 bis 31.12.2020.....	II
Anhang.....	III
Anlagenspiegel .....	IV
Lagebericht .....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP).....	VI

Green Tech Cluster Styria GmbH

---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Green Tech Cluster Styria GmbH  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Green Tech Cluster Styria GmbH ,  
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

### **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der Generalversammlung vom 26. Mai 2020 der Green Tech Cluster Styria GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**. Im Vorjahr wurde die Gesellschaft von der ARTG geprüft und der Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum April 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe"** einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

### Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine** Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns **nicht** zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind **nicht** gegeben.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Green Tech Cluster Styria GmbH,  
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Green Tech Cluster Styria GmbH

---

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH**

Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger  
Wirtschaftsprüfer



Wien, am 28. April 2021

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber widerkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESiG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBVG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



**BILANZ ZUM 31. 12. 2020**

AKTIVA	2020 EUR	2019 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	21.315,46	7.773,49
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.476,40	4.055,80
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.376,04	47.592,99
	42.852,44	51.648,79
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.702,32	4.880,09
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	39.557,89	8.086,80
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	0,00	166.817,30
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.848,00 / Vj. 7.848,00	128.072,11	56.917,83
	167.630,00	231.821,93
Übertrag	235.500,22	296.124,30

**BILANZ ZUM 31. 12. 2020**

<b>AKTIVA</b>	<b>2020 EUR</b>	<b>2019 EUR</b>
Übertrag	235.500,22	296.124,30
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	773.826,96	735.382,00
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>		
1. Transitorische Posten	14.252,84	6.684,00

**SUMME AKTIVA****1.023.580,02****1.038.190,30**

**BILANZ ZUM 31. 12. 2020**

PASSIVA	2020 EUR	2019 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital davon eingezahlt 35.000,00 / Vj. 35.000,00	35.000,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene	85.000,00	85.000,00
<i>III. Bilanzgewinn</i> davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 181.230,93 / Vj. 181.230,93	181.230,93	181.230,93
<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>		
	38.000,63	52.299,19
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. sonstige Rückstellungen	114.640,00	109.510,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 40.858,75 / Vj. 4.375,00 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	40.858,75	4.375,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 24.755,33 / Vj. 22.287,98 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	24.755,33	22.287,98
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	412.709,83	471.448,76
Übertrag	478.323,91	498.111,74
	453.871,56	463.040,12

**BILANZ ZUM 31. 12. 2020**

PASSIVA	2020 EUR	2019 EUR
Übertrag	478.323,91	453.871,56
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 412.709,83 / Vj. 471.448,76		498.111,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		463.040,12
4. sonstige Verbindlichkeiten	74.724,88	51.745,93
davon gegenüber Abgabenbehörden 29.141,48 / Vj. 9.895,25		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 15.312,95 / Vj. 15.830,60		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 74.724,88 / Vj. 51.745,93		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	553.048,79	549.857,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 553.048,79 / Vj. 549.857,67		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>	16.659,67	25.292,51

**SUMME PASSIVA****1.023.580,02****1.038.190,30**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 EUR		2019 EUR	
<b>1. Umsatzerlöse</b>		351.670,78		349.486,07
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>				
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		4.900,00	
b. übrige	823.778,31	823.778,31	714.197,17	719.097,17
		<u>                    </u>	<u>                    </u>	
<b>3. Betriebsleistung</b>		1.175.449,09		1.068.583,24
		<u>                    </u>		<u>                    </u>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen		335.028,96		225.535,20
<b>5. Personalaufwand</b>				
a. Gehälter		434.824,71		433.840,06
b. Soziale Aufwendungen				
ba. Aufwendungen für Altersversorgung	6.501,44		6.723,87	
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	113.062,45		113.455,03	
bc. sonstige Sozialaufwendungen	1.206,82	120.770,71	1.304,65	121.483,55
		<u>                    </u>	<u>                    </u>	
<b>6. Abschreibungen</b>				
a. Planmäßige Abschreibungen		26.435,58		27.744,10
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 10 fallen	1.983,10		1.687,61	
		<u>                    </u>	<u>                    </u>	
Übertrag	1.983,10	258.389,13	1.687,61	259.980,33

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 EUR		2019 EUR	
Übertrag	1.983,10	258.389,13	1.687,61	259.980,33
b. übrige	254.656,03	256.639,13	256.542,72	258.230,33
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		1.750,00		1.750,00
<b>9. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 8</b>		1.750,00		1.750,00
<b>10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		1.750,00		1.750,00
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		0,00		0,00
<b>12. Jahresüberschuss</b>		0,00		0,00
<b>13. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		181.230,93		181.230,93
<b>14. Bilanzgewinn</b>		181.230,93		181.230,93

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Netzwerkbetrieb im Umweltbereich  
Waagner-Biro-Straße 100  
A-8020 Graz

---

Finanzamt: Österreich  
Steuer-Nr.: 68 230/2898 - 29

**Anhang**  
**zum Jahresabschluss**  
**31.12.2020**

# 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

## 1.1. Anlagevermögen

### 1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear und degressiv vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 15 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

### 1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2020 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird überwiegend die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 8 bis 10 Jahren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 7 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Vorräte

#### 1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

### **1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt (siehe Erläuterungen zur Bilanz).

### **1.3. Rückstellungen**

#### **1.3.1. Sonstige Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

#### **1.4. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### **1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden**

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

## **2. Erläuterungen zur Bilanz**

### **2.1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

#### **2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software und die Wortbildmarke ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 3.156,03 (Vorjahr EUR 1.600,46) vorgenommen.

#### **2.1.2. Sachanlagen**

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 17.669,12 (Vorjahr EUR 21.095,46) vorgenommen. Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Vermögensgegenstände im Ausmaß von EUR 5.610,43 (Vorjahr EUR 7.803,23).

### **2.2. Umlaufvermögen**

#### **2.2.1. Vorräte**

##### **2.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 4.880,09) auf EUR 3.702,32.

## 2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.557,89	8.086,80	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	166.817,30	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	128.072,11	56.917,83	7.848,00	7.848,00
Summe	167.630,00	231.821,93	7.848,00	7.848,00

### 2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 6 Monaten.

Im Geschäftsjahr 2020 mussten insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von EUR 17.342,00 (Vorjahr EUR 6.330,--) vorgenommen werden. In diesem Betrag ist eine Pauschalwertberichtigung von EUR 11.012,-- (Vorjahr EUR 4.990,--) enthalten.

### 2.2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen von Projektkostenzuschüssen für EU Projekte, Verrechnungen mit Abgabenbehörden und Kautionen.

## 2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

### 2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 14.252,84 (Vorjahr EUR 6.684,00) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

## 2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

### 2.4.1. Kapitalrücklagen

#### 2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage steht unverändert mit EUR 85.000,-- zu Buche.

#### 2.4.2. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2020 beläuft sich auf EUR 181.230,93 (Vorjahr EUR 181.230,93).

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von EUR 181.230,93 enthalten.

#### 2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 stand ein Wert von EUR 52.299,19 zu Buche. Davon wurde insgesamt ein Betrag von EUR 14.298,56 aufgelöst, sodass sich diese Position per 31.12.2020 auf EUR 38.000,63 beziffert.

## 2.5. Rückstellungen

### 2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	27.040,00	29.810,00
Rückstellungen für Endabrechnungen aus Förderprojekten	80.100,00	72.400,00
Sonstige Rückstellungen	7.500,00	7.300,00
Summe	114.640,00	109.510,00

## 2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr	zw. 1 und 5 J	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Erhaltene Anzahlungen	2020	40.858,75	40.858,75	0,00	0,00
auf Bestellungen	2019	4.375,00	4.375,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus	2020	24.755,33	24.755,33	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2019	22.287,98	22.287,98	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2020	412.709,83	412.709,83	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2019	471.448,76	471.448,76	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2020	74.724,88	74.724,88	0,00	0,00
	2019	51.745,93	51.745,93	0,00	0,00
Summe	2020	553.048,79	553.048,79	0,00	0,00
Summe	2019	549.857,67	549.857,67	0,00	0,00

### 2.6.1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 36.483,75. Es handelt sich dabei um Anzahlungen betreffend das Projekt Green Innovation.

### 2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 3 Monaten.

### 2.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -58.738,93 und betragen zum 31.12.2020 EUR 412.709,83.

### 2.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Lohnabgaben Dezember 2020, welche zu Beginn 2021 bezahlt werden, sowie Verbindlichkeiten für Projekte 2020.

## 2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 16.659,67 (im Vorjahr EUR 25.292,51) und beinhaltet abgegrenzte Projektkostenzuschüsse, welche erst 2021 verrechnet werden.

### 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 351.670,78 (Vorjahr EUR 349.486,07) und veränderten sich damit um EUR 2.184,71.

##### 3.1.1. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 823.778,31 (Vorjahr EUR 714.197,17) und bestehen im Wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen. Die Projektkostenzuschüsse von Gesellschaftern betragen EUR 535.942,93 (Vorjahr EUR 534.598,88).

#### 3.2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 109.493,76 verändert und betragen im Geschäftsjahr EUR 335.028,96.

#### 3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 271,81 auf EUR 555.595,42 verändert.

#### 3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

##### 3.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 26.435,58 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.308,52.

#### 3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

##### 3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.983,10 (Vorjahr EUR 1.687,61) und beinhalten verschiedene Gebühren und Beiträge.

##### 3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 254.656,03 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.886,69.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Projektkosten, Kosten für den laufenden Betrieb und die Verwaltung und Beratungskosten.

#### 3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 1.750,00 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 verändert.

#### 3.7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Körperschaftsteuer	1.750,00	1.750,00
Summe	1.750,00	1.750,00

#### 3.8. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 beträgt EUR 0,00 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 (Vorjahresergebnis EUR 0,00).

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages/Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2019 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 181.230,93.

## 4. Sonstige Angaben

### 4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	10
davon Arbeiter:	0
davon Angestellte:	10

### 4.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Green Tech Cluster Styria GmbH steht mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., Sitz in 8020 Graz, Nikolaiplatz 2, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

### 4.3. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Die Auswirkungen des Coronavirus sind in Österreich auch im Jahr 2021 mit negativen Effekten in der Wirtschaft und den öffentlichen Haushalten spürbar. Der Green Tech Cluster begegnet diesen Herausforderungen durch die aktive Anpassung seines Angebotes hin zu vermehrt digitalen Angeboten (z.B. Webinare und virtuellen Veranstaltungen). Green Deal und Green Recovery üben positive Effekte auf die Green Tech Branche aus. Die Cluster-Partner-Beiträge sowie die öffentlichen Beiträge können grundsätzlich als gesichert betrachtet werden. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass dadurch die Liquidität für das Jahr 2021 gesichert sein wird und wiederum ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreicht werden kann. Der Green Tech Cluster wird auch weiterhin unterstützend für die Unternehmen tätig sein und Stabilität für die Cluster Partner bieten.

### 4.4. Angabe zur Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung wurden im Jahr 2020 keine Vorschüsse, Kredite und Haftungen übernommen.

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Geschäftsführer:

Herr Ing. Bernhard Puttinger, MBA



**GREEN  
TECH  
CLUSTER**  
Green Tech Cluster Styria GmbH  
Waagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz  
T +43 316 40 77 44  
welcome@greentech.at | www.greentech.at

Graz, am 28.04.2021

Firmenbuch-Nummer : 257894g  
 Firmenbuch-Gericht : LG f. ZRS Graz

**ANLAGENSPIEGEL**

Nr. Text	01.01.2020		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte	
	EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	30.235,79	16.698,00	0,00	0,00	46.933,79	21.315,46		7.773,49
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.794,00	0,00	0,00	0,00	5.794,00	3.476,40		4.055,80
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	133.265,81	14.483,20	0,00	5.610,43	142.138,58	39.376,04		47.592,99
<b>S U M M E</b>	<b>169.295,60</b>	<b>31.181,20</b>	<b>0,00</b>	<b>5.610,43</b>	<b>194.866,37</b>	<b>64.167,90</b>		<b>59.422,28</b>

Fortsetzung nächste Seite

## ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2020 EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2020 EUR
		AfA laufend EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>						
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>						
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	22.462,30	3.156,03	0,00	0,00	0,00	25.618,33
<i>II. Sachanlagen</i>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.738,20	579,40	0,00	0,00	0,00	2.317,60
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.672,82	22.700,15	0,00	0,00	5.610,43	102.762,54
<b>SUMME</b>	<b>109.873,32</b>	<b>26.435,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.610,43</b>	<b>130.698,47</b>

**Bewertungsreserve - Gesamt****Bruttoausweis****01.01.2020 - 31.12.2020**

Nr. Text	Reserve 01.01 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Reserve 31.12 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Subventionen					
110 Immaterielle Wirtschaftsgüter	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00
360 Investitionen in fremde Gebäude	4.055,80	0,00	579,40	0,00	3.476,40
620 Büromaschinen , EDV Anlagen	3.074,64	0,00	2.722,55	0,00	352,09
660 Andere Betriebs- Geschäftsausstattung	37.768,75	0,00	10.996,61	0,00	26.772,14
Summe	52.299,19	0,00	14.298,56	0,00	38.000,63
<b>Gesamtsumme</b>	<b>52.299,19</b>	<b>0,00</b>	<b>14.298,56</b>	<b>0,00</b>	<b>38.000,63</b>

# Lagebericht 2020

Green Tech Cluster Styria GmbH

## **Inhalt**

1.	DIE GESELLSCHAFT	1
2.	GESCHÄFTSVERLAUF UND -LAGE	6
3.	GESCHÄFTSPROGNOSE	8
4.	VORGÄNGE NACH DEM GESCHÄFTSJAHR	9

Graz, am 28. April 2021

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Waagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz  
T: +43/316/40 77 44  
welcome@greentech.at, www.greentech.at

## 1. Die Gesellschaft

Mit viel Pioniergeist wurde der Green Tech Cluster im Jahr 2005 mit 80 Unternehmen gegründet. Heute sind wir mehr als 20 Technologieführer an einem Standort, 14 Kompetenzzentren und über 220 Clusterunternehmen. Und es geht weiter in Richtung globaler Hotspot für Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftslösungen. Mit der Cluster-Strategie „2020-2025“ wachsen wir in Österreich und international weiter.

### Vision

**Das Green Tech Valley als #1 Hotspot für Klima- und Kreislaufösungen.** Das Green Tech Valley ist der weltweit führende Hotspot für Klima- und Kreislaufösungen, der um Graz im Süden Österreichs liegt. Der Green Tech Cluster treibt die dynamische Entwicklung dieses herausragenden Innovationsökosystems voran. Der Green Tech Cluster ermöglicht eine lebenswerte Welt mit 0 Kohlenstoff und 0 Abfall. Wir fördern exzellente Forschungs- und Demonstrationsprojekte. Wir unterstützen Unternehmen beim Ausbau von Klima- & Kreislaufösungen. Wir verbinden die Cluster-Partner mit globalen Ökosystemen. Wir transferieren Klima- & Kreislaufösungen an globale Akteure.

### Ziele

Für die Zukunft haben wir einiges vor, von 2020 bis 2025 streben wir an:

- Kooperationen mit einem Volumen von 100 Millionen Euro (mit-)initiiieren
- zusätzliche Green-Tech-Forschende und -Entwickelnde für den Standort gewinnen
- weitere 5.000 Beschäftigte in den Unternehmen erreichen

### Eigentümer und Finanzierung

Die GmbH steht im Eigentum der SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (46 %), Land Steiermark – Abteilung 14 (19 %), Landeshauptstadt Graz (15 %), ANDRITZ AG (8 %), Binder+Co AG (2 %), e<sup>2</sup> engineering GmbH (8 %), KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H. (2 %).

Das Land Kärnten und der Green Tech Cluster haben eine Kooperation über 2,5 Jahre beginnend ab 01.01.2021 inkl. Kofinanzierung von 100.000 €/a beschlossen. Damit wird der Green Tech Cluster nun zum bundesländerübergreifenden Cluster.

Die Finanzierung erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

### Team

Das Team umfasst per 31.12.2020 gesamt 10 Personen (9,5 VZÄ):

- Birgit Harg (Projektleitung)
- Sonja Kapfer (Buchhaltung, Controlling, Office)
- Johannes Kohlmaier (Projektleitung)
- Stefanie Muhri (Veranstaltungen, Assistenz)
- Bernadette Nestl (Teilzeit, EFRE-Projekt)
- Bernhard Puttinger (Geschäftsführung)
- Angela Reiter (EFRE-Projekt)
- Martina Schöneich (Projektleitung, Prokura)
- Silke Traunfellner (Kommunikation)
- Barbara Zuber (Office, Projektleitung)

Personalabgänge im Jahr 2020:

- Tobias Schwab (Austritt 31.03.2020)
- Andreas Pompenig (Austritt 31.05.2020)
- Johann Koinegg (Austritt 15.07.2020, Wiedereintritt am 01.01.2021)
- Therese Schwarz (Austritt 31.10.2020)

### Gesellschafterausschuss

Der Gesellschafterausschuss umfasst VertreterInnen der Gesellschafter, empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung:

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

### Strategieteam

Das Strategieteam besteht zusätzlich zu den oben genannten Personen des Gesellschafterausschusses aus weiteren VertreterInnen aus Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Ing. Christian Fink	AEE – Institut für Nachhaltige Technologien (AEE INTEC)
Markus Zauner	ANDRITZ AG
Mag. Alexander Kügele	ATM Recyclingsystems GmbH
Dr. Edgar Ahn	BDI Holding GmbH
DI Dr. Walter Haslinger	BEST – Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH
Vorstand Günter Dörflinger	Christof Industries Global GmbH
Ing. Wolfgang Lackner	CPH – Zellulose Dämmstoff Produktion Beteiligungs-GmbH & Co KG
Dr. Christoph Grimmer	EET – Efficient Energy Technology GmbH
DI Wolfgang Landler	ELIN Motoren GmbH
Dipl.-Ing. Boris Papousek	Energie Graz GmbH & Co KG
DI Christian Purrer	Energie Steiermark AG
Mag. Dr. Roswitha Wiedenhofer	FH JOANNEUM Graz
Ing. Johann Herunter	Frigopol Kälteanlagen GmbH
DI Robert Kanduth	GREENoneTEC Solarindustrie
DI Dr. Alexander Trattner	HyCentA Research GmbH
Mag. Dr. Franz Pretenthaler, M.Litt	JOANNEUM RESEARCH – LIFE
Univ.-Prof. DI Karl Rose	KF Universität Graz
Alfred Mölzer	Kioto Photovoltaics GmbH
DI Dr. Heinz Leitner	KOMPTECH GmbH
Werner Kruschitz	KRM GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas Wimmer	LEC GmbH
Univ.-Prof. Roland Pomberger	Montanuniversität Leoben – AVAW
Ing. Harald Kaufmann	nahwaerme.at Energiecontracting GmbH
Ing. Andreas Zottler	PG Austria GmbH
Dr. mont. Elisabeth Ladstätter	Polymer Competence Center Leoben GmbH
Mag. (FH) Silvia Schweiger-Fuchs	REDWAVE
Mag. Andreas Schitter	Röhren- und Pumpenwerk BAUER Gesellschaft m.b.H.
DI Stefan Röpke	Samsung SDI Battery Systems GmbH
Mag. Lisbeth Wilding	Sattler Ceno TOP-TEX GmbH
Mag. Gerhard Ziehenberger	Saubermacher Dienstleistungs AG
DI Dr. Mario J. Müller	SFL engineering GmbH
DI Herbert Tanner, MSc MAS	Siemens AG Österreich
Dr. Christian Holter	SOLID Solar Energy Systems GmbH
Dr. techn. Horst Bischof	TU Graz
DI (FH) Harald Dirnberger	XAL GmbH

### Auszeichnungen

Im Februar 2018 erfolgte das Audit zur Verlängerung des „Cluster Management Excellence Labels in Gold“, bei dem der Cluster die Höchstnote von 100 % erzielen konnte. Damit führt der Green Tech Cluster die weltweite Liste von 1.000 auditierten Clustern aus vier Kontinenten an. Im April 2021 wurde mittels ISO-Preaudit das Gold Label bis Ende 2023 verlängert.

Das BMDW zeichnete den Cluster im März 2021 mit dem österreichischen Clusterpreis im Bereich Startups aus. Die Europäische Kommission mit Kommissar Hahn zeichnete den Cluster im Juni 2012 als „Regiostar“ aus. Anfang 2010 wurde der Green Tech Cluster vom US-Investoren-Netz Cleantech Group zum „Weltbesten Greentech Cluster“ gewählt und ist es auch im 2012 publizierten Ranking im Buch „2012 Global Cleantech Directory“.

### Kennzahlen 2020

Insgesamt hat sich bei zentralen inhaltlichen Kennzahlen die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. Detaillierte Informationen enthält der Jahresbericht 2020 unter <https://www.greentech.at/print/jahresbericht-2020/>.

Rekordzahlen im Bereich Umwelttechnik gab es bei den Green Tech Forschenden mit 1.800 (+50 % binnen 5 Jahren an Hochschulen) sowie beim Umsatz, der erstmals über 5 Milliarden Euro (+4,1 %) kletterte.

Die Mitgliederanzahl konnte kontinuierlich gesteigert werden und erreichte per 31.12.2020 den Rekordwert von 225 Cluster-Partnern. Die gemessene Zufriedenheit der Mitglieder mit den Services konnte auf hohem Niveau mit 1,4 (Schulnotenwert „Sehr Gut“) gehalten werden.

## **2. Geschäftsverlauf und -lage**

### **2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens**

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2020 war positiv. Die finanzielle Lage des Unternehmens ist als prinzipiell gesichert zu bezeichnen.

Von Oktober 2019 bis März 2020 wurde eine neue 5-Jahres-Strategie 2020 bis 2025 partizipativ mit den Cluster-Partnern und Stakeholdern erarbeitet und beschlossen. Ziel der neuen Strategie ist es, das Green Tech Valley zum #1 Hotspot für Climate und Circular Solutions zu führen. Dazu werden folgende strategische Schritte gesetzt:

1. Spitzenforschung forcieren
2. Innovative Lösungen fokussieren
3. Green Tech Valley international etablieren

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen 2020 sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dieser Effekt ist einerseits auf das EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückzuführen, das im Jahr 2020 ein höheres Volumen an externen Beratungsdienstleistungen für die Projektteilnehmer gegenüber der Anlaufphase im Jahr 2019 aufweist. Andererseits wurde im Jahr 2020 erstmals das Projekt „Green Tech Summer Graz“ durchgeführt, was zu höheren Projektkosten im Vergleich zum Jahr 2019 führt.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend. Die Projektkostenzuschüsse sind im Vergleich zum Jahr 2019 gestiegen, was analog zu den Projektkosten zum Großteil auf das EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ sowie das neue Projekt „Green Tech Summer Graz“ zurückzuführen ist.

Die öffentlichen Mittel der Eigentümer (SFG-Abgangsdeckung, Stadt Graz und Land Steiermark) sind nahezu konstant geblieben.

Die Förderungen für das Jahr 2020 wurden bei den Fördergebern Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) und Land Steiermark abgerechnet, die Beleg- sowie inhaltliche Prüfung der SFG hierzu wurde erfolgreich abgeschlossen.

## **2.2. Geschäftsverlauf und Ergebnisse**

Die Jahresbilanz 2020 weist einen Bilanzgewinn in der Höhe von € 181.230,93 (2019: € 181.230,93) bei einer Bilanzsumme von € 1.023.580,02 (2019: € 1.038.190,30) aus. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten per 31.12.2020 (vor allem abgegrenzte Projektkostenzuschüsse) umfasst € 16.659,67 (2019: € 25.292,51).

Zur Abdeckung der Aufwendungen wurden Förderungsmittel (Eigentümer und EU) in Höhe von € 823.778,31 (2019: € 714.197,17) verwendet. Die Umsatzerlöse aus Mitgliedsbeiträgen sowie Projekten, etc. beliefen sich auf € 351.670,78 (2019: € 349.486,07).

## **2.3. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen**

Die Eigenkapitalquote betrug nach § 23 URG 30,56 % (2019: 30,6 %).

Geldflussrechnung:

- Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:  
70 TEUR (2019: 454 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit:  
-31 TEUR (2019: -10 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit:  
0 TEUR (2019: 0 TEUR)

## **2.4. Forschung und Entwicklung**

Das Unternehmen selbst betreibt keine Forschung und Entwicklung. Kernstrategie ist aber das Forcieren von Forschung und Entwicklung in den steirischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Energie- und Umwelttechnik. Dazu werden eine Vielzahl an Projekten durchgeführt (z.B. Green Energy Lab, Innovators Club, Technologie Round Tables, EU-Projekte).

### 3. Geschäftsprognose

Der Budgetvorschlag für das Geschäftsjahr 2021 ist ausgeglichen und wurde von der Generalversammlung gemeinsam mit dem Jahresplan 2021 am 27.10.2020 beschlossen.

Folgende Verträge bilden die Basis für das Budget 2021:

- Mit der SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. wurden die Förderungsverträge für das Jahr 2021 (€ 347.577) vom Green Tech Cluster sowie der SFG am 25.11.2020 unterzeichnet.
- Der Förderungsvertrag (€ 100.000) mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit befindet sich in Ausarbeitung durch das Land Steiermark.
- Der Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz (€ 100.000) wurde am 15.10.2020 von der Stadt Graz sowie am 22.10.2020 vom Green Tech Cluster unterzeichnet. Die Erhöhung des Gesellschafterzuschusses der Stadt Graz auf insgesamt € 150.000 befindet sich in Vorbereitung für die nächste Gemeinderatssitzung.
- Der Basisfinanzierungsvertrag mit dem KWF für den Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2023 (€ 250.010 gesamt, davon € 100.004 für das Jahr 2021) wurde am 22.12.2020 vom KWF und am 23.12.2020 vom Green Tech Cluster unterzeichnet.
- Das dreijährige EFRE-Projekt „Green Tech TopRunner 19-21“ läuft noch bis Ende 2021, insgesamt vier Zwischenabrechnungen per 30.06.2019, 31.12.2019, 30.06.2020 und 31.12.2020 wurden bereits durchgeführt.
- Weiters sind die für 2021 kalkulierten externen Projekte beauftragt oder in der Angebotsphase: FTI Strategiegruppen & -initiativen in der Energie- & Umwelttechnik 2021 (BMK, beauftragt), Green Tech Summer Graz 2021 (Stadt Graz, beantragt), Green Tech

Hub 2021 (Stadt Graz, beauftragt), GREENOVET (EU, Fördervertrag unterzeichnet).

Die Liquidität ist für das Jahr 2021 als gegeben zu erwarten. Bei wesentlichen Ausfällen von Einnahmen durch Cluster-Partner-Beiträge aufgrund von COVID-19 wird durch Einsparungen (v.a. bei Veranstaltungen) und Kostenumschichtungen innerhalb der Basisprojekte gegengesteuert.

Bei allfälligen, wesentlichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Förderungsmitteln ist gegebenenfalls mit entsprechenden liquiditätswirksamen Schritten vorzubeugen. Die Risiken der Projekte wurden wie schon im Vorjahr einzeln bewertet und in den Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

Mittelfristig stellt nach wie vor die Diskussion um die Reduktion der öffentlichen Haushalte die zentrale Herausforderung für die künftige Finanzierung der Organisation dar. Positiv erscheint in diesem Zusammenhang das klare Bekenntnis der Eigentümer zur neuen Strategie 2025 sowie der europäische Green Deal und nationale und regionale Programme in diese Richtung.

#### **4. Vorgänge nach dem Geschäftsjahr**

Seit Jahresbeginn 2021 sind insbesondere folgende Vorgänge zu berichten:

- Die Abrechnungsprüfung der SFG-Abgangsdeckung für das Jahr 2020 ist erfolgt und das Prüfungsergebnis wurde von Seiten der SFG mitgeteilt.
- Die Prüfung der Zwischenabrechnung des EFRE-Projektes „Green Tech TopRunner 19-21“ ist erfolgt und das Prüfungsergebnis wurde von Seiten der SFG mitgeteilt.
- Silke Traunfellner wird das Unternehmen mit 15.05.2021 verlassen, der Personalsuchprozess für ihre Nachfolge wurde bereits gestartet
- Johann Koinegg ist seit 01.01.2021 wieder für den Cluster tätig.
- Für den Zeitraum der Regierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 hat die Green Tech Cluster Styria GmbH den Bürobetrieb auf Großteils Homeoffice

umgestellt. Geplante Veranstaltungen werden in Online-  
Formate umgewandelt (beispielsweise Green Tech  
Innovators Club, Green Tech Jam). Das Online-Angebot des  
Green Tech Clusters wird laufend weiter ausgebaut.

Bis zum Berichtszeitpunkt gab es sonst keine Entwicklungen von  
besonderer Bedeutung.

Der Geschäftsführer



Green Tech Cluster Styria GmbH  
Wagnergürtel-Strasse 100, A-8020 Graz  
Tel: +43 316 40 77 44  
wagner@greentech.at | www.greentech.at  
*B. Puttinger*  
Ing. Bernhard Puttinger, MBA  
Graz, am 28. April 2021

**Protokoll der Generalversammlung vom 27.10.2020**  
der Green Tech Cluster Styria GmbH  
von 16:00 bis 17:00 Uhr  
Präsenztreffen (Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz) & Online-Meeting

---

**Teilnehmer**

Ing. Gerd **Holzschlag**, SFG Steirische Wirtschaftsförderung GmbH (Vorsitz)  
Mag. Dr. Ingrid **Winter**, Land Steiermark – Abteilung 14 (online)  
Stadtrat Dr. Günter **Riegler**, Stadt Graz (online, bis 16:45 Uhr)  
DI Werner **Wiedenbauer**, Binder+Co AG (anwesend ab 16:10 Uhr)  
DI Dr. Helmut **Matschnig**, KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

**Entschuldigt**

Ing. Bernhard **Hammer**, MBA, e<sup>2</sup> engineering GmbH  
Dr. Helmut **Wöginger**, ANDRITZ AG (Vertretung von Mag. Artjom **Mrotschko**)

**Gäste**

Mag. Sandra **Venus**, KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (online, in Vertretung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Erhard **Juritsch** & DI Andreas **Starzacher**)  
Ing. Bernhard **Puttinger**, MBA, Green Tech Cluster  
Stefanie **Muhri**, Green Tech Cluster (Protokoll)

---

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Holzschlag** eröffnet die Generalversammlung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Neu im Gremium wird der KWF, diesmal vertreten durch Vorstand Mag. Sandra Venus, sehr herzlich willkommen geheißen. Die heutige Sitzung findet in einer Kombinationsvariante aus Teilnehmenden vor Ort bzw. via Online-Meeting statt.

**Holzschlag**, der bisher den Vorsitz der Generalversammlung innehatte, fragt nach, ob vonseiten der Mitglieder eine Anpassung gewünscht wird. Holzschlag wird einstimmig gebeten, weiterhin den Vorsitz zu führen.

**Die Beschlussfähigkeit wird als gegeben festgestellt.**



## 2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde fristgerecht ausgesandt und wird einstimmig angenommen.

## 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV vom 26.05.2020

Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 26.05.2020 wird einstimmig angenommen.

## 4. Beschluss Kooperation mit KWF

**Holzschlag** stellt die große Chance für den Süden Österreichs dar, die die Koralmbahn ab 2025 bringt. Schon jetzt verschränken die Steiermark und Kärnten zahlreiche wirtschaftspolitische Aktivitäten, unter anderem mit dem gemeinsamen gegründeten Silicon Alps Cluster. Nun besteht im Bereich der Energie- und Umwelttechnik erstmals die Chance, eine bestehende Struktur in Form des Green Tech Clusters synergetisch zu nutzen. Holzschlag dankt dem ganzen Team des KWF rund um Erhard **Juritsch** und Sandra **Venus** für die Vorbereitung der Kooperation sowie den weiteren Eigentümern des Green Tech Clusters für die bisherige Unterstützung am Weg zur Zusammenarbeit.

**Puttinger** hebt die Chancen hervor, die sich durch diesen Netzwerk-Ausbau zwischen Kärnten und der Steiermark ergeben. Bereits im Gesellschafterausschuss vorbehandelt und zur Beschlussfassung empfohlen, ist heute die Zustimmung in der Generalversammlung erforderlich. Das primäre Ziel dieser Kooperation lautet, bestehende Strukturen und thematische Überschneidungsfelder für Climate und Circular Solutions gemeinsam zu nutzen und diese wechselseitig in einem größeren Wirkungsradius im Green Tech Valley zu verstärken. Es wird angestrebt, 40 Cluster-Partner in Kärnten zu gewinnen, bundesländerübergreifende Aktivitäten zu forcieren, das Wachstum der Unternehmen im Bereich Green Tech zu stärken und Lösungen für Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft international sichtbar zu machen.

Der budgetäre Beitrag Kärntens liegt bei rund € 100.000,- jährlich bei einer Laufzeit von 2,5 Jahren. Organisatorisch kommt dem KWF eine Gastrolle in den Gremien zu, eine gesellschaftsrechtliche Verschränkung ist in dieser ersten Phase noch nicht geplant. Sämtliche Cluster-Aktivitäten sollen nach Möglichkeit aliquot umgesetzt werden, ein zweiter Bürostandort in Kärnten ist derzeit nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird in dieser neuen Konstellation angestrebt, eine vertiefte Kooperation mit dem BMK zu sondieren und umzusetzen.

**Venus** dankt für die Kooperation und betont die sehr guten Möglichkeiten zur beidseitigen Weiterentwicklung und zeigt sich erfreut über das aktive Mitwirken im Netzwerk und die künftige

Zusammenarbeit. Man könne in vielerlei Bereichen, angefangen von Unternehmenskooperationen, über die erweiterte Multiplikatorenwirkung bis hin zu Gründungsthemen und gemeinsamen Projekten voneinander stark profitieren. Die Grundlage bildet ein Basisfinanzierungsvertrag, der in der nächsten Kuratoriumssitzung am 25.11.2020 eingebracht wird.

**Holzschlag** bedankt sich für die Ausführungen und freut sich auf die ersten Ergebnisse aus der Kooperation. Nach erfolgreicher Umsetzung dieser ersten Phase bis 2023 werden basierend auf einer umfassenden Evaluierung etwaige Vertiefungen geprüft.

**Winter** fragt nach, ob der neu aufgesetzte Basisfinanzierungsvertrag bereits vorliegt bzw. ob es darüber hinaus weitere Vertragsdokumente gibt und welche Benchmarks für die Evaluierung der Zielerreichung aus der Kooperationsvereinbarung herangezogen werden. **Holzschlag** schildert die primäre Intention des qualitativen, mehrstufigen Wachstums und dem damit verbundenen Indikator der Gewinnung von Cluster-Partnern im Kernbereich und erläutert, dass basierend auf dieser ersten Kooperation die Kooperationsidee mit dem Bund samt Stärkung in der Basis vorangetrieben werde. **Puttinger** informiert, dass bereits ein Vorgespräch mit dem BMK am 16.11. fixiert wurde. **Holzschlag** betont das aktuell günstige Zeitfenster zur systemischen Integration des Bundes, das neben inhaltlichen Komponenten mit einer möglichen Finanzierungsbandbreite von rund um € 100.000,- für sich spricht.

**Winter** erkundigt sich bei Venus, ob Szenarien für finanzielle Rückforderungen an den Cluster denkbar wären, da diese zwar nicht explizit im Vertrag aufscheinen, jedoch in den AGB des KWF verlautbart sind. **Venus** informiert, dass gemäß der Basisfinanzierungsrichtlinie keine Rückforderungen auftreten werden und dass als Monitoringmaßnahme eine jährliche Prüfung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erfolgt, die im Falle einer Abweichung zu einer Zielanpassung für das Folgejahr führen könnte. **Holzschlag** ist zuversichtlich, dass die Kooperation mit dem KWF für alle Beteiligten in gutem Einvernehmen verlaufen wird.

Da keine weiteren Fragen vorliegen, wird zur Beschlussfassung übergeleitet.

**Der Beschluss zur Annahme der Kooperation mit dem KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds wird einstimmig gefasst.**

**Nachtrag zur Generalversammlung:**

*In Abstimmung zwischen dem KWF, der SFG und dem Land Steiermark wird eine Anpassung der Projektlaufzeit mit Verschiebung um plus ein Quartal vereinbart. Die neue Kooperationslaufzeit lautet 01.01.2021 – 30.06.2023, so dass diese Harmonisierung der Vertragslaufzeit mit dem Kalenderjahr zu abrechnungstechnischen Vorteilen führt.*

## 5. Beschluss Jahresplan 2021 und Budget 2021

**Holzschlag** informiert über die Diskussion der Inhalte zu Jahresplan und Budget 2021 im Gesellschafterausschuss und bittet um eine kurze Zusammenfassung der ambitionierten Pläne.

**Puttinger** benennt die acht Teilprojekte plus EFRE-Projekt inklusive der geplanten Zielsetzungen, die allesamt basierend auf der neuen Cluster-Strategie zur Weiterentwicklung des Green Tech Valleys als globalen Hotspot für Climate und Circular Solutions beitragen sollen. Ein wesentliches, alle Bereiche betreffendes Element dieser Aktivitäten liegt in der Forcierung internationaler Kontaktherstellungen und der intensiveren Nutzung des ICN International Cleantech Network. Darüber hinaus werden Cross-Cluster-Kooperationen eine wichtige Rolle spielen, besonders die Thematik um den Green Deal birgt branchenübergreifende Chancen für Unternehmen im Süden Österreichs. In diesem Zusammenhang soll auch ab Dezember die neue Vertriebsplattform für Technologien und Lösungen aus dem Green Tech Valley unterstützen. In Solutions und Business Groups in den Handlungsfeldern werden die Unternehmen gemeinsame Innovations- und Marktchancen z.B. bei Energiegemeinschaften, grünes Gas & Wasserstoff sowie digitalisiertes Recycling sowie Battery Re-Use / Recycling bearbeiten. Ein erster Schritt wurde bereits heuer gesetzt, indem das Thema grüner Wasserstoff als Schlüsselbaustein für ein nachhaltiges Energiesystem in einem Green Tech Radar samt Workshop behandelt wurde.

Im Budget 2021 sind € 1.443.079,- inklusive EFRE-Mitteln für die Umsetzung des Jahresplans 2021 veranschlagt. Neu hinzukommend wurden € 100.000,- vom KWF einkalkuliert. An dieser Stelle spricht Puttinger seinen Dank für die bereitgestellten Finanzmittel aus und bedankt sich bei der Stadt Graz für die proaktive Prüfung einer möglichen finanziellen Aufstockung. **Riegler** und **Holzschlag** vereinbaren, dass dies bilateral geklärt wird. Im Bedarfsfall könnten Anpassungen mit Auswirkung auf das Budget 2021 nachgelagert mit einer Änderungsmeldung erfolgen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Jahresplan und Budget 2021 vor.

**Der Beschluss zur Annahme des Jahresplans 2021 wird einstimmig gefasst.**

**Die Annahme des Budgets 2021 wird einstimmig beschlossen.**

Bevor Riegler sich aus terminlichen Gründen von der Generalversammlung verabschieden muss, lädt **Holzschlag** herzlich zum von 18.-20.05.2021 stattfindenden SFG-Zukunftstag in Kombination mit dem EUREKA Global Innovation Summit in der Messehalle Graz ein und bittet um Vormerkung des Termins.

## 6. Bericht der Geschäftsführung zur Umsetzung der Jahresplanung

**Puttinger** veranschaulicht anhand des Quartalsberichts eine erwartete, planmäßige Erreichung der vorgegebenen Zielsetzungen zum Jahresende.

Im Zuge einer kurzen Terminvorschau wird auf folgende Veranstaltungen verwiesen, zu deren Teilnahme eingeladen wird:

- Am 12.11. erfolgt die Eröffnung des Andritz Recycling Technology Center in St. Michael, die Veranstaltung wird als exklusives Online-Event mit Livestream organisiert.
- Das Webinar „Digitale Show statt Messeneuheit“ am 17.11. zeigt, wie Innovationen in der digitalen Welt erfolgreich präsentiert werden können.
- Grüner Wasserstoff und dessen Marktpotentiale sowie Technologietrends werden im Online-Radarworkshop am 26.11. mit ExpertInnen diskutiert.
- Beim virtuellen Green Future Hackathon mit dem Green Energy Lab werden Lösungen zu komplexen Problemstellungen der Energiebranche ausgearbeitet, die Präsentationen finden am 05.11. statt.
- Am 03.12. zeigt ein Webinar, wie mithilfe der vom Green Tech Cluster mit dem Know-Center konzipierten Data Service Cards neue digitale Services erarbeitet werden können.
- Der Green Tech Cluster hat den erstmalig vergebenen „Österreichischen Clusterpreis“ in der Kategorie Start-ups gewonnen. Die Preisverleihung soll in den nächsten Monaten folgen.

**Holzschlag** dankt **Puttinger** für den Bericht und fragt nach, ob es vonseiten der Mitglieder der Generalversammlung ergänzende Fragen oder Anmerkungen gibt; dies wird verneint.

## 7. Allfälliges

**Wiedenbauer** erkundigt sich, ob es für die Unternehmensansprache in Kärnten eine Akquiseliste gibt und bittet um deren Bereitstellung. **Puttinger** wird dies gerne weiterleiten und steht für eine bilaterale Abstimmung zur Klärung passender Unternehmen zur Verfügung.

**Holzschlag** berichtet über die Endabwicklung der zur Disposition stehenden Geschäftsanteile der SFL technologies GmbH und den Anteilsübergang von 8 % an die SFG. Dies bietet nun Raum für weitere Anpassungen der Eigentumsverhältnisse.

**Holzschlag** informiert über den laufenden Aufruf zur Interessensbekundung für Important Projects of Common European Interest (IPCEI) zu den Themen Mikroelektronik, Low-CO<sub>2</sub>-Emissions-Industry sowie Hydrogen und dessen Einreichfrist, die bereits am 20.11. endet. **Holzschlag** hebt neben den Anpassungen des

Beihilfenrechts das attraktive Förderungsvolumen hervor, das für die Umsetzung von Innovations- und Infrastrukturvorhaben im Energie-, Umwelt- und Verkehrsbereich bereitsteht. **Venus** erkundigt sich zur Rolle des Clusters, worauf **Holzschlag** mit der bereits erfolgten Mobilisierung von passenden Unternehmen und weiterführender Unterstützung antwortet.

**Holzschlag** erkundigt sich, ob es weitere ergänzende Punkte und Wortmeldungen gibt; dies ist nicht der Fall.

**Holzschlag** spricht seinen Dank an die Geschäftsführung und an das Team des Green Tech Clusters für die gute Arbeit und das Engagement sowie für den positiven Spirit auch in herausfordernden Zeiten aus und bittet darum, dieses Niveau für das Geschäftsjahr 2021 beizubehalten.

**Holzschlag** bedankt sich bei den Mitgliedern der Generalversammlung und bei den Gästen für die persönliche und wertvolle Unterstützung und beschließt die Sitzung um 17:00 Uhr.



Ing. Gerd Holzschlag  
(Vorsitzender der Generalversammlung)



Ing. Bernhard Pittinger, MBA  
(Geschäftsführer Green Tech Cluster Styria GmbH)

**Ergänzender Finanzierungsvertrag**  
**abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, als Gesellschafterin der**  
**Green Tech Cluster Styria GmbH, und der**  
**Green Tech Cluster Styria GmbH,**  
Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz

**I.**

Auf Basis der Grazer Wirtschaftsstrategie und der darin beinhalteten Stärkefelder, der aktuellen Entwicklungen und der Bedürfnisse der Grazer UnternehmerInnen sowie aufgrund der Ziele der Cluster Strategie 2020 - 2025 wird durch die Green Tech Cluster Styria GmbH das Stärkefeld der Energie- und Umwelttechnologie in Graz ausgebaut.

Basierend auf diesen Vorgaben wird folgender Vertrag geschlossen:

**II.**

1.)

Die Stadt Graz als Gesellschafterin der Green Tech Cluster Styria GmbH gewährt der Gesellschaft im Kalenderjahr 2021 eine außerordentliche Erhöhung des Gesellschafterzuschusses in der Höhe von 50.000 Euro.

Die Auszahlung des gesamten Betrages erfolgt per 30.06.2021 auf das Konto der Gesellschaft.

2.)

Die Green Tech Cluster Styria GmbH verpflichtet sich, den von der Gesellschafterin Stadt Graz zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschuss ausschließlich für die im Zusammenhang mit der Realisierung der von der Stadt Graz befürworteten Projekte zu verwenden und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

Graz, am.....

**Green Tech Cluster Styria GmbH**

Geschäftsführer:

.....

**Stadt Graz**

Der Bürgermeister:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....